Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (12)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ander für verschiedene durch anstaltsfreie Zwischenräume getrennte Perioden leistet.

In den wohl seltenen Fällen, in denen die Versorgungen viele Jahre auseinanderliegen, mag die Zusammenrechnung als stoßend empfunden werden. Doch darf nicht übersehen werden, daß mit steigender Wohndauer auch die Heimfallsfrist erheblich länger wird, wobei der Wohnkanton überdies einen größeren konkordatlichen Beitrag zu leisten hat. Bevor es zum Heimfall kommt, wird die zweite Versorgung in solchen Fällen schon einige Jahre angedauert haben, auch wenn sie mit einer früheren zusammengerechnet wird. Der frühere Eintritt des Heimfalles kann dann schwerlich als unbillige Härte für den Versorgten angesehen werden. Für den Heimatkanton bedeutet er allerdings den Wegfall erheblicher konkordatlicher Beiträge des Wohnkantons. Diese rein finanzielle Erwägung kann es aber nicht rechtfertigen, eine Lösung zu wählen, die unter Umständen gerade die vom Konkordat beabsichtigte Entlastung des Wohnkantons vereitelt.

Die Frage stellt sich hier doch wesentlich anders als bei der Berechnung der Karenzfrist nach altem Konkordat. Dort ging es darum, eine in gewissen Fällen stoßende Härte einer konkordatlichen Vorschrift zu vermeiden, die oft in unbilliger Weise die Entstehung des Konkordatsfalles verhinderte. Die im Vordergrund stehenden Interessen der Kantone *und des Unterstützten* verlangten dort eine Beschränkung der Zusammenrechnung der Unterstützungsperioden. Überdies hat die Wartefrist, wie seinerzeit die Karenzfrist, den Zweck, Fälle von der konkordatlichen Behandlung auszuschließen, die *in Zukunft* möglicherweise dauernd hohe Auslagen erfordern, also den Ausschluß eines ungewissen zukünftigen Risikos. Beim Heimfall steht man indessen vor Tatsachen. Die Versorgung hat so und so lange Zeit gedauert und damit das Maß überschritten, das vom Konkordat als für die wohnörtliche Behörde tragbar erachtet wurde.

Für eine einschränkende Auslegung der eindeutig zum Schutze der wohnörtlichen Behörden eingeführten Bestimmung des Art. 6 sind durchschlagende Gründe nicht ersichtlich. Die Schiedsinstanz hat deshalb keinen Anlaß, Art. 6 im Sinne der Vorschläge Luzerns einzuschränken.

Im vorliegenden Fall ist nicht bestritten, daß die Versorgung des H. H.-L. insgesamt die konkordatsgemäße Dauer von fünf Jahren erheblich überschritten hat. Der Entscheid Zürichs muß daher geschützt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

25. Gemeindearmenpflege und interkantonale Armenpflege. *Die armenpflegerische Fürsorgepflicht einer Gemeinde erstreckt sich auf alle Personen, die sich fürsorgebedürftig auf dem Gemeindegebiet aufhalten, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, die Dauer des Aufenthaltes oder die Staatszugehörigkeit; die notwendigen Maßnahmen sind sofort zu treffen, ungeachtet der Frage, welche Behörde unterstützungspflichtig ist und für die dem Fürsorgebedürftigen gewährten Leistungen aufzukommen hat. — Folgen der Vernachlässigung der Fürsorgepflicht.*

I.

1. Am 14. Juni 1951 trat R. F. von K. (SG), bei Herrn D., Landwirt, in R. (AG), als Heuer in Arbeit mit Kost und Logis beim Meister. Er verunfallte am-

16. Juni und mußte mit einer Schädelfraktur und Mittelhandfraktur ins Bezirksspital eingewiesen werden.

Am 18. Juni ersuchte die Verwaltung des Bezirksspitals den Gemeinderat R. um eine subsidiäre Gutsprache, der dieselbe jedoch am 29. Juni mit der Begründung ablehnte, daß R. in R. nicht angemeldet gewesen sei. Am 9. Juli wandte sich das Bezirksspital an die Direktion des Innern. Diese wies den Gemeinderat R. am 14. und am 24. Juli vergeblich an, die Gutsprache zu leisten.

Am 18. Juli 1951 trat R. aus dem Spital aus. Die Rechnung belief sich auf Fr. 357.25, die bis zu einem Restbetrag von Fr. 66.— (Fr. 2.— pro Tag) von der Unfallversicherung des Arbeitgebers gedeckt wurde. Die Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen, verfügte am 8. August 1951:

„Der Gemeinderat R. wird pflichtig erklärt, dem Bezirksspital die restlichen Spitalkosten für R. von Fr. 66.— aus der Armenkasse zu bezahlen, unter Vorbehalt des Regresses auf den Arbeitgeber und den Unterstützten."

Gegen diesen Entscheid richtet sich die Beschwerde des Gemeinderates.

2. Währenddem die Direktion des Innern vor allem auf die sich aus § 52, Abs. 1, des Armengesetzes ergebende Pflicht der Gemeindebehörden hinwies, sich der hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Kantone und des Auslandes anzunehmen, die Hilfsgesuche zu prüfen und für sachgemäße Behandlung zu sorgen, bestreitet der Gemeinderat R. in erster Linie jede Unterstützungspflicht aus der Tatsache heraus, daß R. in R. nicht angemeldet gewesen sei und mangels Absicht, längere Zeit zu bleiben, auch keinen Wohnsitz begründet habe.

II.

Bei seiner Argumentation übersieht der Gemeinderat R. in erster Linie, daß das Armengesetz und das Konkordat unterscheiden zwischen der Unterstützungspflicht einerseits und der Fürsorgepflicht anderseits.

1. Die Fürsorge besteht in der Entgegennahme und der Prüfung der Hilfsgesuche, in deren sachgemäßer Behandlung, sei es durch Auskunft- und Raterteilung oder durch Erwirkung der notwendigen Unterstützung. Zur Fürsorge gehört auch die Erteilung von subsidiären Gutsprachen, wo solche dringlich sind, und die Weitermeldung des Hilfsgesuches und der vorsorglich getroffenen Maßnahmen an die unterstützungspflichtige Stelle (§ 52, Abs. 1, 3 und 4, Armengesetz).

Diese Fürsorgepflicht ist nicht an einen Wohnsitz oder eine Niederlassung geknüpft. Die Armenbehörden der Gemeinden haben tätig zu werden, wann immer die Hilfsbedürftigkeit auf dem Gebiete ihrer Gemeinde eintritt. Sie hat sich also nicht etwa bloß auf denjenigen zu erstrecken, der in der Gemeinde Wohnsitz oder für beschränkte Zeit in derselben Aufenthalt genommen hat, sondern muß auch dem zugute kommen, der z. B. auf der Durchfahrt durch die Gemeinde hilfsbedürftig wird. Der unbekannte Velofahrer, der zufällig auf dem Gemeindegebiet einen Unfall erleidet, hat ebensosehr Anspruch auf die Hilfe der Armenbehörde wie der Ortsbürger, der die Gemeinde überhaupt nie verließ.

Das Armengesetz umschreibt diese Fürsorgepflicht der Armenbehörden ausdrücklich im Verhältnis gegenüber den Angehörigen anderer Kantone und des Auslandes in § 52, Abs. 1. Sie besteht natürlich auch gegenüber den Kantonsangehörigen und wird vom Gesetz hier als selbstverständlich vorausgesetzt. Sie würde auch bestehen, wenn kein Gesetz sie erwähnen würde, da sie ein Gebot der Menschlichkeit darstellt und sich auch aus der Polizeiarbeit der Gemeinde ergibt.

Dieser Fürsorgepflicht ist die Gemeinde R. im Fall R. nicht nachgekommen.

Sie hätte die unbedingte Pflicht gehabt, zu Gunsten des in R. verunfallten Landarbeiters die dringlich nötigen Maßnahmen zu treffen, wie die Erteilung der subsidiären Kostengutsprache und die Weitermeldung des Armenfalles an die evtl. unterstützungspflichtige Armenbehörde. Das Verhalten der Gemeindebehörden von R. ist um so unverständlicher, als sie in einer Reihe von Fällen in den letzten Jahren auf ihre Fürsorgepflicht hingewiesen wurde. Nach einem Bericht der Direktion des Innern hat R. allein im Jahre 1950 in vier Fällen ihre Fürsorgeleistungen verweigert und mußte daher im Beschwerdeverfahren gerügt werden. Um so unverständlicher ist das neuerliche Versagen der Gemeinde im Falle R.

Sollte der Gemeinderat R. weiter seine Pflichten verletzen, könnte er sich wohl nicht mehr beklagen, wenn der Staat ihm gegenüber die sich eventuell aufdrängenden Zwangsmaßnahmen ergreifen müßte.

Die Mitglieder des Gemeinderates sollten sich auch darüber im klaren sein, daß die Unterlassung der sich aus der Fürsorgepflicht ergebenden Vorkehren eine Schadenersatzpflicht zu begründen vermöchte. Für die Nachteile, welche dem Unterstützungsbedürftigen oder einem Dritten daraus entstehen, daß z. B. die erforderlichen Gutsprachen nicht erteilt und die Weitermeldungen unterblieben, hat die fürsorgepflichtige Gemeinde aufzukommen, und zwar auch dann, wenn sie keine Unterstützungspflicht trifft.

2. Von der Fürsorgepflicht unterscheidet sich scharf die Unterstützungspflicht. Sie ist meist, aber allerdings auch nicht ausnahmslos, an das Vorhandensein eines Wohnsitzes geknüpft. Alles, was in der Beschwerde des Gemeinderates R. ausgeführt wird, mag — mit gewissen Einschränkungen allerdings — im allgemeinen für die Beurteilung der Unterstützungspflicht zutreffen.

Die Frage nach der Unterstützungspflicht ist identisch mit der Frage nach derjenigen öffentlichen Stelle (Gemeinde, Staat), die letzlich für die dem Hilfsbedürftigen gewährten Leistungen aufzukommen hat. Währenddem sich die Fürsorgepflicht aus einer ganz lockern und oberflächlichen Beziehung zwischen dem Bedürftigen und der Gemeinde ergibt und stets ohne Schwierigkeit und ohne Verzug zu beurteilen ist, bietet die Feststellung der Unterstützungspflicht oft erhebliche Schwierigkeiten, und diese kann vielfach erst nach eingehenden Erhebungen einigermaßen zuverlässig abgeklärt werden. Gerade aber, weil die vorsorglich zu treffenden Maßnahmen sich aus der Fürsorgepflicht ergeben, wird verhütet, daß der Zeitverlust, der bei der Eruierung der Unterstützungspflicht entsteht, dem Bedürftigen oder Dritten schaden kann.

3. Der Gemeinderat R. weist darauf hin, daß nach seinen Erhebungen R. nicht in R. Wohnsitz begründet habe. Dieser sei am 14. Juni bei D. eingetreten und schon am 16. Juni verunfallt. Schriften habe er keine deponiert. R. habe nicht Absicht gehabt, in R. zu bleiben.

Die Zeitspanne zwischen der Ankunft in R. und dem Unfall ist selbstverständlich ohne rechtliche Bedeutung. Ebenso spielt die Deposition der Schriften für die Beurteilung des zivilrechtlichen Wohnsitzes keine Rolle. Wesentlicher jedoch ist, ob R. zum vornherein nicht die Absicht gehabt hat, länger in R. zu bleiben. Es darf hier mit dem Gemeinderat angenommen werden, daß eine solche Absicht gefehlt hat, und daß R. nach Beendigung des Heuet wieder weiter zu wandern beabsichtigte. Für die Feststellung des zivilrechtlichen Wohnsitzes ist damit allerdings noch nicht viel gewonnen. Der Gemeinderat R. übersieht nämlich, daß die negative Feststellung nicht genügt. Er hätte auch positiv erheben müssen, wo der Wohnsitz dieses Landarbeiters sich befinde. Dies geschah jedoch nicht. Es muß

angenommen werden, daß der unstete R. überhaupt keinen festen Wohnsitz hat, weshalb zivilrechtlich auf ihn die letzte Eventualität des Art. 24, Abs. 2, des ZGB in Anwendung kommt: Der tatsächliche Aufenthaltsort gilt nach Gesetz als Wohnsitz. Bis zum Beweis des Gegenteils muß daher angenommen werden, daß R. in R. im Zeitpunkt des Eintrittes seiner Bedürftigkeit zivilrechtlichen Wohnsitz besaß, womit die ganze Argumentation der Beschwerde gegenstandslos wird.

4. Es ist dazu allerdings festzustellen, daß zivilrechtlicher Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz im Sinne des Armengesetzes und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung sich nicht in jeder Beziehung decken. Es wäre also durchaus denkbar, daß, trotzdem R. zivilrechtlich in R. Wohnsitz begründet hat, die Unterstützungspflicht anderswo liegt.

5. R. ist im Kanton St. Gallen heimatberechtigt. Es ist daher, da der Kanton St. Gallen dem Konkordat beigetreten ist, dieses heranzuziehen. Es liegt allerdings ein eigentlicher Konkordatsfall nicht vor, weil die vierjährige Karenzfrist seit der Wohnsitznahme noch nicht abgelaufen ist. Es ist daher der Art. 21 des Konkordates anzuwenden, welcher den sog. Nichtkonkordatsfall regelt. Hier verpflichten sich die Kantone gegenseitig, erst nach einer Unterstützungsdauer von einem Monat die Heimschaffung vorzunehmen, bzw. auf den Heimatkanton zurückzugreifen. Diese Sonderregelung gilt allerdings nicht für diejenigen, die vor dem Zuzug keinen festen Wohnsitz gehabt haben. Über diese bestimmt — falls eine Transportunfähigkeit besteht — das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone. Ist der Hilfsbedürftige transportfähig, so ergibt sich aus Art. 21, letzter Satz, des Konkordates, daß die Heimatkantone für ihre Angehörigen aufkommen müssen, wobei allerdings gewohnheitsrechtlich eine Übernahmefrist von ca. 10 Tagen gewährt wird, während welcher der Kanton, in welchem der Bedürftige sich befindet, die Unterstützungskosten trägt. In der Beschwerde wird nun behauptet, R. sei transportfähig gewesen. Es besteht kein Anlaß, etwas anderes anzunehmen, nachdem dies die für die Gemeinde ungünstigere Version darstellt. Sicher hätte der Gemeinderat R. nicht gegen seine eigenen Interessen eine Behauptung aufgestellt, die nicht zutreffend wäre. Die Unterstützungspflicht wäre demnach nach ca. 10 Tagen auf den Heimatkanton St. Gallen übergegangen, falls — was von entscheidender Bedeutung ist — der Gemeinderat R. seine Fürsorgepflichten aus § 52, Abs. 1, 3 und 4, Armengesetz, erfüllt hätte. Wenn R. sich des Falles korrekt angenommen, die vorsorglichen Maßnahmen zum Schutze des Verunfallten getroffen, d. h. vor allem die subsidiäre Gutsprache erteilt und den Fall der Abteilung Armenwesen gemeldet hätte, so würden der Staat die ersten 10 Tage und der Kanton St. Gallen den Rest übernommen haben. Voraussetzung hiefür wäre aber gewesen, daß der Gemeinderat R. eben insbesondere der in § 52, Abs. 3 und 4 statuierten Meldepflicht, bzw. der Pflicht zur Einholung einer Gutsprache nachgekommen wäre.

Der Leistungen des Kantons St. Gallen geht der Staat nun ohnehin aus Verschulden der Organe der Gemeinde R. verlustig. Er hat aber auch keinen Anlaß, den eigenen Anteil zu übernehmen, nachdem aus groben Verschulden der Gemeindeorgane die Voraussetzungen des Gesetzes nicht erfüllt wurden. Die Grundsätze über die Verwirkung der Rückforderung zwischen Gemeinden des § 41, Abs. 3, Armengesetz, sind auf das Verhältnis Gemeinde und Staat analog anzuwenden. Es ist daher durchaus angemessen und billig, daß die Gemeinde R. für den ungedeckten Betrag von Fr. 66.— aufkommt. Es bleibt ihr dabei unbenommen, auf den

verantwortlichen Gemeindebeamten Regreß zu nehmen oder, falls die zivilrechtlichen Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, den Arbeitgeber des R. zu belangen.

Im Sinne dieser Erwägungen wird

beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 26. Oktober 1951).

D. Verschiedenes

Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zu Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. *Aus Art. 21 des Konkordates können keine Kostenersatzansprüche des Heimatkantons gegenüber dem Wohnkanton oder des Wohnkantons gegenüber dem Heimatkanton abgeleitet werden.*

Aus einem Schreiben der Fürsorgedirektion vom 2. Okt. 1951:

Es ist unseres Erachtens müßig, darüber zu streiten, ob der Wohnkanton den Pflichtmonat zu übernehmen hatte oder nicht, und ob Sie ihm oder er Ihnen irgendwelche Vergütungen schulde. Gemäß feststehender Rechtsprechung wollte nämlich der Art. 21 des Unterstützungskonkordats weder eine selbständige Unterstützungspflicht des Wohnkantons noch eine Vergütungspflicht des Heimatkantons schaffen. Die Vorschrift bedeutet bloß, daß der Wohnkanton normalerweise einen Bürger eines andern Konkordatskantons in einem Außerkonkordatsfall erst dann mangels heimatlicher Gutsprache heimschaffen darf, wenn er ihn während 30 Tagen selber unterstützt hat. Wenn die am Schlusse von Art. 21 vorgesehenen Ausnahmen zutreffen, kann die Heimschaffung sofort stattfinden. Irgendwelche Kostenersatzansprüche zwischen Wohnkanton und Heimatkanton können dagegen aus Art. 21 des Konkordats grundsätzlich nicht abgeleitet werden. Weder kann der Heimatkanton, der seinen Bürger selber im Heimat- oder in einem Drittkanton unterstützte, vom Wohnkanton für 30 Tage Vergütung verlangen, noch hat der Wohnkanton, der Unterstützungen leistete, ohne gemäß Art. 21 des Konkordats dazu verpflichtet zu sein, gegenüber dem Heimatkanton einen Vergütungsanspruch. Vgl. „Entscheide" zum „Armenpfleger" 1940 S. 19ff., 1944 S. 57ff., 1948 S. 9ff.

Ausnahmsweise mag eine Kostenersatzpflicht des einen oder andern Kantons als begründet erscheinen: des Wohnkantons, wenn er den Bedürftigen rechtswidrigerweise, z. B. in offenbarer Verletzung von Art. 21 des Konkordats, dem Heimatkanton zugeschoben hat; des Heimatkantons, wenn er den Wohnkanton in trölerischer Absicht von der Heimschaffung des Bedürftigen abhielt.